

# **BVGer D-2209/2014 vom 22. Juli 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2209\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2209_2014)

FR: TAF D-2209/2014 du 22 juillet 2015

IT: TAF D-2209/2014 del 22 luglio 2015

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) durch das BFM beziehungsweise das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 3**

Die Beschwerdeeingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Ablehnung des Asylgesuchs, die Feststellung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, sowie die Anordnung der Wegweisung. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft interessiert zwar in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person bestehende Verfolgungssituation. Nach Lehre und Praxis wird jedoch dann auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person verändert hat (vgl. etwa Walter Stöckli, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.17; zur Relevanz des Zeitpunkts des Entscheides für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ferner Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 6 E. 5, 1995 Nr. 2 E. 3a S. 17).

#### **E. 4.3**

Dieser Gesichtspunkt ist im vorliegenden Fall insofern von Bedeutung, als sich im Heimatstaat des Beschwerdeführers, Syrien, die politische und menschenrechtliche Lage seit dessen Ausreise am 20. März 2012 in erheblicher Weise verändert hat. Syrien befindet sich zum heutigen Zeitpunkt in einem Kriegszustand, der das gesamte Land umfasst. Die entsprechende Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen zweier asylrechtlicher Koordinationsentscheide ausführlich gewürdigt (vgl. Urteil D-5553/2013 vom 18. Februar 2015 E. 6.2 [zur Publikation vorgesehen] sowie Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.3, jeweils mit weiteren Nachweisen).

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, er habe in den Monaten vor seiner Ausreise aus Syrien Schwierigkeiten mit den dortigen staatlichen Sicherheitskräften gehabt. So sei er in seinem Heimatort B.\_\_\_\_\_ einmal nach einer Demonstration durch einen Angehörigen des staatlichen Sicherheitsdiensts mit dem Auto verfolgt und bedrängt worden. Zudem sei er durch einen Angehörigen des Sicherheitsdiensts persönlich davor gewarnt worden, sich weiterhin an Demonstrationen zu beteiligen. Angesichts dieser Vorbringen vermag sich zunächst die Frage zu stellen, ob mit Blick auf die Erlebnisse des Beschwerdeführers in der Vergangenheit überhaupt von ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG gesprochen werden kann. Indessen kann dies aufgrund der nachfolgenden Erwägungen offen gelassen werden.

#### **E. 4.5**

Zu den erwähnten Lageveränderungen in Syrien gehört unter anderem auch, dass die Heimatregion des Beschwerdeführers, der Distrikt al-Qamishli in der Provinz al-Hasakah, zum heutigen Zeitpunkt zu einem bedeutenden Teil von der syrisch-kurdischen Partei PYD und deren bewaffneten Organisation YPG kontrolliert wird, während sich die Sicherheitskräfte des staatlichen syrischen Regimes in gewissem Ausmass zurückgezogen haben. Der Beschwerdeführer selbst gab anlässlich seiner Anhörungen zu Protokoll, bereits kurze Zeit nach seiner Ausreise hätten die staatlichen syrischen Behörden die Gegend von B.\_\_\_\_\_ verlassen, und nun seien dort die PKK, die PYD und die YPG für die Sicherheit und Ordnung zuständig. Die veränderte Situation in Syrien wirkt sich auf die Heimatregion des Beschwerdeführers somit, soweit im vorliegenden Zusammenhang von Belang, in erster Linie dadurch aus, dass das staatliche syrische Regime seine Kontrolle über dieses Gebiet verloren hat. Dabei ist die Lage zwar keineswegs als stabil zu bezeichnen (vgl. dazu die Urteile D-5553/2013 E. 6.7.5.3 sowie D-5779/2013 E. 5.9.3). Gleichwohl ist es unter den

gegebenen Umständen und unter Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Probleme, die der Beschwerdeführer mit den staatlichen Behörden in der Vergangenheit hatte, als unwahrscheinlich zu bezeichnen, dass er zum heutigen Zeitpunkt in seiner Heimatregion seitens des syrischen Regimes asylrelevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte.

#### **E. 4.6**

Weiter ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer wenn auch nur am Rand erwähnte, in seiner Heimatregion habe es Kampfhandlungen mit der islamistischen Terrororganisation Jabhat al-Nusra gegeben. Jedoch machte er in keiner Weise geltend, er selbst sei durch die genannte Organisation bedroht worden. Es erübrigt sich daher, nach einer allfälligen asylrechtlichen Relevanz einer Bedrohung durch die genannte Organisation zu fragen. Auch die sonstigen Vorbringen, so betreffend Vorkommnisse in der syrischen Armee während seiner militärischen Dienstpflicht in den Jahren 2009 bis 2011 sowie hinsichtlich einer Schlägerei mit arabischen Jugendlichen, sind offensichtlich aus asylrechtlicher Sicht nicht von Belang.

#### **E. 4.7**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM zutreffenderweise zur Einschätzung gelangt ist, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien asylrechtlich nicht relevant. Die Vorinstanz hat folglich das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 4.8**

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Vorliegend hat der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt und zudem besteht kein Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde demnach von der Vorinstanz zu Recht angeordnet.

#### **E. 4.9**

Im vorliegenden Fall ist im Übrigen anzumerken, dass sich aus den angestellten Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der jüngsten Entwicklungen der Situation in Syrien in seinem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage im Falle des Beschwerdeführers ausschliesslich auf die allgemeine in Syrien herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen, welche durch die Vorinstanz mit Verfügung vom 21. März 2014 gestützt auf Art. 83 Abs. 4 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) im Rahmen der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung berücksichtigt wurde.

#### **E. 5**

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass der - einzig in den Punkten 1-3 des Dispositivs angefochtene - Asylentscheid des BFM das Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Kosten werden auf Fr. 600.- festgesetzt (Art. 1-3

des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.